

# Bekanntmachung der

## Gemeinde Rott

### Öffentliche Auslegung eines Planentwurfs gem. § 3 Abs. 2 BauGB Plan zur 14. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Rott

I. Der Gemeinderat der Gemeinde Rott hat in seiner Sitzung vom 20.11.2023 den Aufstellungsbeschluss für den

**Plan zur 14. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Rott** gefasst.

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB fand in der Zeit vom 10.01.2024 bis zum 08.02.2024 statt. Mit Schreiben vom 08.01.2024 wurden die Träger öffentlicher Belange beteiligt. Die eingegangenen Stellungnahmen wurden am 26.02.2024 in der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates beraten und abgewogen. Die beschlossenen Änderungen wurden in den Entwurf eingearbeitet.

Der Geltungsbereich ist dem nebenstehenden Plan zu entnehmen. Mit der Erstellung eines Planentwurfs wurde das Architektur- und Ingenieurbüro Schenk & Lang beauftragt.

II. Der Entwurf für den Plan zur 14. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Rott in der Fassung vom 26.02.2024 wird in der Zeit vom **30.04.2024 bis zum 31.05.2024** auf der Homepage der Verwaltungsgemeinschaft Reichling ([www.vg-reichling.de](http://www.vg-reichling.de)) unter der Rubrik „Bauwesen“ > „Aktuelle Bauleitplanverfahren“ veröffentlicht und wird ferner als leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit in der Verwaltungsgemeinschaft Reichling (Untergasse 3 Zimmer 01, 86934 Reichling) zu den Geschäftszeiten (Montag bis Freitag von 8:00 bis 12:00 Uhr, Donnerstag von 14:00 bis 18:00 Uhr auf einem Lesegerät zur Verfügung gestellt werden.

Während der Veröffentlichungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden, diese sollen elektronisch (per E-Mail an [bauamt@vg-reichling.de](mailto:bauamt@vg-reichling.de)) oder über das Kontaktformular auf der Homepage der Verwaltungsgemeinschaft Reichling unter der Rubrik „Kontakt“ > „Kontaktformular“ übermittelt werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung unberücksichtigt bleiben.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Absatz 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Absatz 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Veröffentlichungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Verwaltungsgemeinschaft Reichling  
Reichling, den 29.04.2024

Verena Schappelle

Ortsüblich bekannt gemacht durch Anschlag an allen Amtstafeln der Gemeinde und der Verwaltungsgemeinschaft Reichling.

angeheftet am 30.04.2024  
abgenommen am 31.05.2024

Rott, \_\_\_\_\_

I. AV  
Äußerungen sind eingegangen:

Reichling, den \_\_\_\_\_

Übersichtslageplan



Geltungsbereich



**vorliegende Umweltnormationen zur 14. Flächennutzungsplanänderung und zum Bebauungsplan Nr. 26 „Sondergebiet Ottilienweg-Nord“**

Art der vorh. Information	Themen
<p>Umweltbericht, Fassung 26.02.2024, Verfasser: Architektur- und Ingenieurbüro Schenk &amp; Lang</p>	<p>Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter Klima und Lufthygiene, Boden, Wasser, Tiere/Pflanzen/Lebensräume, Landschaft, Mensch (Erholung), Mensch (Immissionen), Kultur- und Sachgüter</p>
<p>Eingegangene Stellungnahme des LRA (Untere Naturschutzbehörde) Schreiben v. 09.02.2024</p>	<p>Anregung zur Überprüfung der zulässigen GRZ und weiterer Festsetzungen</p>
<p>Eingegangene Stellungnahme des LRA LL: Untere Bodenschutz-/Abfallbehörde; Schreiben v. 12.01.2024</p>	<p>Es wird mitgeteilt, dass der Behörde keine Erkenntnisse zu Altlastenverdachten bekannt sind, diese aber seitens der Gemeinde zu berücksichtigen wären, wenn dieser hierzu etwas bekannt wäre.</p>
<p>Eingegangene Stellungnahme des LRA (Untere Immissionsschutzbehörde) Schreiben v. 09.02.2024</p>	<p>Die Behörde weist daraufhin das im Baugenehmigungsverfahren ein Nutzungskonzept vorzulegen ist, an welchem die Untere Immissionsschutzbehörde zwingend beteiligt werden muss.</p>